



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr    Dienstag: 8.00–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr    Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr    Dienstag 7.30–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr    Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. 08321/612-211**

<b>Ärztlicher Notfalldienst</b>	
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind <b>bayernweit</b> unter der <b>Telefonnummer 112</b> , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.	
Am <b>21. und 22. Mai 2022</b> ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der <b>neuen Nummer 116117</b> zu erreichen.	
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer <b>01805/191212</b> .	
<b>Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen</b>	
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den <b>21. und 22. Mai 2022</b> unter Telefon <b>08321/4930</b> . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.	
<b>Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken</b>	
<b>Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:</b> am 21. Mai 2022: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677 und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 am 22. Mai 2022: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640	
<b>Oberstaufen:</b> am 21. Mai 2022: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404 am 22. Mai 2022: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegge-Straße 4, Telefon 08386/4583	
<b>Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:</b> am 21. Mai 2022: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 22. Mai 2022: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)	
<b>Diensthabende Apotheken in Kempten:</b> am 21. Mai 2022: Kronen-Apotheke, Kronenstr. 31, Telefon 0831/22934 am 22. Mai 2022: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206	
Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!	
Stadt Sonthofen Friedhofsverwaltung	Sonthofen, 09.05.2022
<b>Bekanntmachung</b>	
<b>über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Urnengrab NE X 44 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen</b>	
Da Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Urnengrab (Belegung: Georg Notzon, Ilse Notzon), am 03.05.2022 abgelaufen ist. Die Grabstätte wird deshalb ab <b>10.08.2022</b> von der Stadt Sonthofen abgeräumt.	
Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.	
Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).	
gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister	135
<b>Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tier-</b>	

<b>seuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) im Landkreis Oberallgäu.</b>	
Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, § 14a der Geflügelpest-Verordnung sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Oberallgäu folgende:	
<b>Allgemeinverfügung:</b>	
1. Die Allgemeinverfügung zur „Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheit“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest“ vom 07.12.2021 wird aufgehoben.	
2. Kosten werden nicht erhoben.	
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.	
<b>Begründung:</b>	
<b>I.</b>	
Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI oder Geflügelpest) breitet sich in Europa und Deutschland immer weiter aus. In Bayern war bereits in mehreren Fällen der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildtieren, aber auch in Betrieben und privaten Halungen amtlich festgestellt worden. Aufgrund des steigenden Risikos einer Verbreitung der Geflügelpest wurde mit Allgemeinverfügung vom 07.12.2021, bekanntgemacht am 10.12.2021 im Amtsblatt des Landratsamtes Oberallgäu, unter anderem das Füttern von Wildvögeln und das Ausstellen von Geflügel im Sinne der VO (EU) 2016/429 verboten. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kam in seiner Aktualisierung der Risikobewertung für das Auftreten von Geflügelpest in Bayern vom 03.05.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern nunmehr in allen Landkreisen als gering zu bewerten ist. Das Tierseuchennachrichtensystem der Bundesrepublik Deutschland meldet den letzten Nachweis von HPAI in Bayern am 25.04.2022. Im Landkreis Oberallgäu wurden nach dem letzten und einzigen Fall der HPAI bei zwei Wildvögeln am 24.02.2022 keine weiteren Infektionen mit HPAI bei Wildvögeln festgestellt. Fälle bei Hausgeflügel sind im Landkreis Oberallgäu nicht vorgekommen.	
<b>II.</b>	
Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.	
<b>Begründung zu Nr. 1:</b> Die Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die in Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG genannten Einschränkungen liegen nicht vor, da nach aktueller Risikobewertung kein inhaltsgleicher Verwaltungsakt neu erlassen werden müsste und auch kein anderer Hinderungsgrund ersichtlich ist.	
Die Aufhebung entspricht pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Mit der Anordnung zur Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände im Gebiet des Landkreises Oberallgäu Rechnung getragen. Der Einschätzung der Fachbehörde kommt hier eine herausragende Bedeutung zu. Zwar dienen die Anordnungen dem Schutz vor Tierseuchen, jedoch erscheint das Risiko einer Einschleppung nach derzeitiger Lagebeurteilung so gering, dass bei Beachtung der normalen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln bei einer Hühnerhaltung keine erhöhte Gefahr zu befürchten steht.	
<b>Begründung zu Nr. 2:</b> Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).	

<b>Begründung zu Nr. 3:</b> Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben gilt.	
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem	
<b>Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg</b> <b>Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg</b> <b>Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</b>	
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.	
<b>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</b> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ( <a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a> ).	
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.	
Sonthofen, 10.05.2022	
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin	136
<b>Bekanntmachung der Stadt Sonthofen</b>	
<b>I.</b>	
<b>Haushaltssatzung der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2022</b>	
Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende	
<b>Haushaltssatzung</b>	
<b>§ 1</b>	
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt	
<b>im Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.388.023 €
<b>und im Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.955.952 €
ab.	
<b>§ 2</b>	
(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen	
wird auf	12.633.518 €
festgesetzt.	
(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen	
wird auf	2.270.000 €
festgesetzt.	

<b>§ 3</b>	
(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.110.000 € festgesetzt.	
(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke Sonthofen wird auf 155.000 € festgesetzt.	
<b>§ 4</b>	
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)    400 v.H. b) für die Grundstücke (B)    440 v.H. 2. Gewerbesteuer    380 v.H.	
<b>§ 5</b>	
(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan	
wird auf	8.000.000 €
festgesetzt.	
(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen	
wird auf	820.000 €
festgesetzt.	
<b>§ 6</b>	
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.	
<b>II.</b>	
Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 03.05.2022, Az.: SG 32-941780139/HE die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:	
1. Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen für das Jahr 2022 in Höhe von 12.633.518 €.	
2. Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen für das Jahr 2022 in Höhe von 2.270.000 €.	
3. Der in § 3 Abs.1 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.110.000 € wird gem. Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.	
4. Der in § 3 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen in Höhe von 255.000 € wird gem. Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.	
<b>III.</b>	
Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2022 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.	
Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.	
Sonthofen, den 10.05.2022	
STADT SONTHOFEN	
gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister	137
<b>Bekanntmachung der Stadt Sonthofen</b>	
<b>I.</b>	
<b>Haushaltssatzung der Vereinigten Herz-Näher'schen Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2022</b>	
Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt	

die Stadt Sonthofen für die Vereinigte Herz-Näher’sche Wohltätigkeitsstiftung folgende

<b>Haushaltssatzung</b>	
<b>§ 1</b>	
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.	

Er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.205 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.000 €

ab.

<b>§ 2</b>	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.	
<b>§ 3</b>	
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.	

<b>§ 4</b>	
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.	

<b>§ 5</b>	
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.	

<b>II.</b>	
Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.	
<b>III.</b>	

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2020 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 10.05.2022	
Für die Vereinigte Herz-Näher’sche Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen	
gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister	138

<b>Bekanntmachung der Stadt Sonthofen</b>
<b>I.</b>
<b>Haushaltssatzung der Sonthofer Förderstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2022</b>

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Sonthofer Förderstiftung folgende

<b>Haushaltssatzung</b>	
<b>§ 1</b>	

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.326 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.900 €

ab.

<b>§ 2</b>	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.	
<b>§ 3</b>	
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.	

<b>§ 4</b>	
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.	

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2022 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 10.05.2022	
Für die Sonthofer Förderstiftung	
gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister	139

<b>Bekanntmachung der Stadt Sonthofen</b>
<b>Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Umbau der Einmündung Eisenschmelze in das Grundwasser;</b>

**Antragsteller: Staatliches Bauamt Kempten, Straßenbau, Rottachstraße 13, 87439 Kempten**

I. Der Antragssteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Umbau der Einmündung Eisenschmelze in das Grundwasser die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass
1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom <b>26.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022</b>

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der allgemeinen Dienststunden

<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>08.00 – 12.00 &amp; 13.30 – 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag und Freitag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>
zur öffentlichen Einsicht ausliegen,	

2. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonthofen, 12.05.2022	
STADT SONTHOFEN	
gez.. Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister	140

<b>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“ der Gemeinde Burgberg i. Allgäu</b>
---

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat am 07.02.2022 die 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“ in der Fassung vom 10.01.2022 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Auf der Fl.-Nr. 2008 wird der Bebauungsplanerweiterung eine Ausgleichsfläche zugeordnet. Die Fläche befindet sich etwa 330 m östlich des Plangebietes.

Diese Bebauungsplanerweiterung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Die 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung

dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntestraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), Bauamt im Erdgeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgberg i. Allgäu wurde gem. § 13b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“ im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Burgberg i.Allgäu, den 09. Mai 2022	
GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU	
gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister	141

<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.05.2022 (Bpl. Nr. 0240/22) einen Abbruch der best. Garage sowie Anbau an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus, Sonthofener Straße 13, in Burgberg (Fl.Nr. 146/27, 147/3), Gemarkung Burgberg i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>
Gegen diesen Bescheid kann <b>innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage</b> erhoben werden bei dem

<b>Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</b>
---

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.  
gez.: Julia Thönnies

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, 87545 Burgberg i. Allgäu, Grüntestraße 2, eingesehen werden.

Julia Thönnies	142
<b>Öffentliche Zustellung</b>	

Sonthofen, 13. Mai 2022, Az.: SG/SF/Be/OA-PV97, Landkreis Bürgerservice, Frau Beyer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen. Zi. E.05, Tel. 08321/612-900, Fax 08321/612-350, E-Mail: [buergerservice@lra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de)

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Patrick

Vorwerk, geb.: 30.08.1997 in Oberstdorf, zuletzt wohnhaft in: Am Tobel 1, 87527 Ofterschwang, Fahrgestellnummer:WVWZZZ6RZDY109854, amtl. Kennz.: OA-PV97.

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 11.05.2022, Az. SG52/SF/Be/OA-PV97, gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG.

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 11.05.2022, Az. SG/SF/Be/OA-PV-97, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Beyer, Verwaltungsangestellte	143
-------------------------------------	-----

<h1>Einladung</h1>	
<b>zur 4. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, 24.05.2022 um 14.00 Uhr bis vorauss. 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen</b>	
<b>Tagesordnung:</b>	
<b>Öffentlicher Teil, ab ca. 14.20 Uhr</b>	
1. Bekanntgaben	
2. Verlängerung des Biodiversitätsprojekts Allgäuer Alpviefalt; Beschluss	
3. Behandlung von Anträgen	
4. Verschiedenes	
<b>Nicht öffentlicher Teil</b>	
...	
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin	144

	<h1>Oberallgäu</h1> Landkreis
<b>BürgerService Zulassung</b>	
im Landratsamt Oberallgäu <b>Sonthofen</b> , Oberallgäuer Platz 2 <b>Service-Telefon 08321/612-900</b> Telefax 08321/612-350 <a href="mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de">buergerservice@lra-oa.bayern.de</a>	
in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu) <b>Kempten</b> , Bahnhofstraße 80 <b>Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten 0831/2525-3400</b> Telefax 0831/2525-3450 <a href="mailto:buergerservice-zulassung@kempten.de">buergerservice-zulassung@kempten.de</a>	
<b>Im Internet:</b>	
► Wunschkennzeichen reservieren	
► Feinstaubplakette bestellen	
► Termin vereinbaren	

Sonthofen, den 17. Mai 2022  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin